KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

11. Juni 2025

ÜBERSICHT

Zuständigkeiten Sonderschulen, ausserfamiliäre Platzierung und Aufsuchende Familienarbeit: Abklärung, Zuweisung/ Anordnung/ Kostengutsprache

Leistung	*Nur Schule*	*Schule und Wohnen*		*Nur Wohnen*	*Ambulante Angebote*
Einrichtung	**Tagessonderschule** (ab Kindergarten bis max. 20. Altersjahr)	**Stationäre Sonderschule** (ab Kindergarten bis max. 20. Altersjahr)	**Berufsbildungsheim**	**ausserfamiliäre Platzierung** in stationäre Wohneinrichtung, Pflegefamilie mit Begleitung durch DAF *oder* Notfallangebot	**Aufsuchende Familienarbeit** (AFAB), nur intensive Formen
Abklärung inkl. Fachbericht	SPD	bei Behinderung: SPD bei sozialer Indikation: BFEK, FKJP, JEFB, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD	FKJP, JEFB, JPD, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD	BFEK, FKJP, JEFB, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD, JUGA	
Abklärung: Platzverfügbarkeit in gewünschter Einrichtung? > keine Aufnahmepflicht!					
schulrechtliche Zuweisung	GR Aufenthaltsort (falls nötig auch ohne Einverständnis Eltern)	GR zivilrechtlicher Wohnsitz (nur mit Einverständnis Eltern)	–		
Anordnung	–	KESB/Familiengericht (Kindesschutzmassnahme)			
Kostengutsprache Gemeinde (nur mit Einverständnis Eltern)	–		GR zivilrechtlicher Wohnsitz		

Legende:

AFAB	Aufsuchende Familienarbeit
BFEK	Sozialberatung für Eltern und Kinder mit einer Behinderung
DAF	Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege
FKJP	Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton Aargau zugelassen)
GR	Gemeinderat (siehe dazu unten "Hinweise zur Tabelle")
JEFB	Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle und JFB
JPD	Jugendpsychologischer Dienst (ask!)
JUGA	Jugendanwaltschaft
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESD	Kindes- und Erwachsenenschutzdienst
KJPP	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
SD	Sozialdienst der Gemeinde
SPD	Schulpsychologischer Dienst

Hinweise zur Tabelle:

- Der **Gemeinderat** kann seine Kompetenz an ein einzelnes Mitglied des Gemeinderats, in seiner Funktion als Schulbehörde an die Schulleitung sowie für die Leistungen "Wohnen" und "ambulante Leistungen" an den Sozialdienst oder eine vergleichbare Stelle delegieren. Dabei muss eine entsprechende Kompetenzdelegation vorliegen.
- Die Zuweisung/ Anordnung oder Kostengutsprache setzt eine **Abklärung bei einer Fachstelle** voraus (§§ 32 – 32a Betreuungsgesetz; §§ 15 – 17 VSBF). Diese kann durch eine oder mehrere der genannten Fachstellen erarbeitet werden und sich auf Beobachtungen und Einschätzungen weiterer nicht genannter Stellen abstützen. Der Abteilung SHW muss der daraus resultierende **Fachbericht** eingereicht werden. **Ausnahme:** Anordnungen durch die KESB/ das Familiengericht
  - Bei ***prioritären Notfallplatzierungen*** kann der Fachbericht innerhalb eines Monats nachgereicht werden. Bei prioritären Notfallplatzierungen kann auch ein Kurzbeschrieb der Situation, die zur Zuweisung führte, verwendet werden, sofern kein Fachbericht eingeholt werden kann.
  - ***Ausnahme bei prioritären und sekundären Notfallplatzierungen:*** Bei Anordnungen durch die KESB/ das Familiengericht ist ein Fachbericht nur einzureichen, wenn er vorliegt und der Entscheid des Familiengerichts keinen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Notfallplatzierung enthält.
  - Beim Angebot ***AFAB*** (intensive Formen zur Vermeidung ausserfamiliärer Platzierungen) ist zwingend ein Fachbericht einzureichen, damit eine Finanzierung gemäss Betreuungsgesetz möglich ist (vgl. § 1a Betreuungsverordnung).
- Soziale Indikation: Unter "sozialer Indikation" werden auch "Kindesschutzmassnahmen" subsummiert; es handelt sich um Situationen, in denen nicht eine Behinderung den Bedarf bestimmt, sondern die soziale Situation des Kindes oder Jugendlichen.
- Der Gemeinderat hat keinen Entscheid mehr zu treffen, wenn die KESB/ das Familiengericht eine Kindesschutzmassnahme in eine anerkannte Einrichtung nach dem Betreuungsgesetz angeordnet hat. Der Entscheid der KESB/ des Familiengerichts löst automatisch eine finanzielle Verpflichtung von Kanton und Gemeinden nach dem Betreuungsgesetz aus (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 135 V 134; vgl. auch §§ 23 – 28 Betreuungsgesetz).
- Die Rolle des Gemeinderats kann auch durch den Kantonalen Sozialdienst (KSD) übernommen werden, wenn die Finanzierung über den KSD läuft (z.B. Flüchtlinge/ vorläufig Aufgenommene, die in einer kantonalen Unterkunft wohnen).
- Folgende Situationen sind in der Tabelle nicht abgebildet:
  - Spitalsonderschule (wie KJPP der PDAG) und Spitalschulen
  - Jugendstrafrechtliche Massnahmen
  - Entlastungsplätze